

S A T Z U N G

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der derzeit gültigen Fassung vom 11.09.2012 und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld betreibt Kindertagesstätten als öffentliche soziale Einrichtungen. Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus Clausthal-Zellerfeld. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit.
- 2) Für die Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie die dazu ergangenen Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Beitragserhebung

- 1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld wird ein Elternbeitrag (Beitrag) zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- 2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, zu den festgesetzten Zeiten.
- 3) Für die wiederholte unentschuldigte verspätete Abholung wird nach erfolgloser Ermahnung eine Strafgebühr (20 € pro angefangene halbe Stunde) erhoben.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

- 1) Zu Beginn des Kindergartenjahres am 01.08. eines jeden Jahres oder später, werden in den Kindertagesstätten Kinder aufgenommen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und nicht einer Betreuung und Förderung in einer besonderen Einrichtung bedürfen. Zum 01.08. eines jeden Jahres oder später, werden in den Krippen bzw. altersübergreifenden Kindertagesstättengruppen Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind und die Kinder nicht einer Betreuung oder Förderung in einer besonderen Einrichtung bedürfen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.
- 2) Die Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt,
 - zu dem eine Beitragsfreistellung nach § 4 Abs. 7 dieser Satzung erfolgt ist,
 - zu dem das Kind unter Beachtung der Vorschriften der Benutzungsordnung fristgerecht und rechtswirksam vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet ist - Ausnahme bildet hierbei die Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres - oder
 - zu dem das Kind nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wurde.

§ 4

Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist im Aufnahmemonat der volle Beitrag zu entrichten. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist im Aufnahmemonat die Hälfte des Beitrags zu zahlen. Im Übrigen ist Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag das Kindergartenjahr. Als Kindergartenjahr gilt unabhängig von den jeweiligen Ferienregelungen der Zeitraum vom 01.08. eines jeden Kalenderjahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres. Der Jahresbeitrag ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten.
- 2) Eine Beitragsbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Diese gilt auch für die Schließzeiten der Kindertagesstätten sowie notwendige und vorübergehende Schließungen aus besonderem Anlass oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.
- 3) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten werden von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld festgelegt.
- 4) Die Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung aufgezählten Tatbestände wirksam werden.

- 5) Kündigungen (Abmeldungen) bedürfen der Schriftform. Sie können mit einer Frist von sechs Wochen zum 15. eines Monats bzw. zum Monatsende erfolgen.
- 6) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Beitragsschuldner seiner Beitragspflicht nicht nachkommt und der monatlich zu entrichtende Beitrag für zwei Monate schuldig bleibt.
- 7) Eine Beitragsfreistellung erfolgt gem. den landesrechtlichen Bestimmungen des § 21 KiTaG ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bei einer täglichen Betreuungszeit bis acht Stunden. Ab einer täglichen Betreuungszeit von acht Stunden wird für die darüber hinaus gehende Betreuungszeit pro halbe Stunde ein Beitrag von 12 € im Monat erhoben. Die Beitragsfreistellung gilt nicht für die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.
- 8) Für Kinder, die nur für eine kurze, unter einem vollen Kalendermonat liegende Dauer aufgenommen werden (Gastkinder), ist für jeden Besuchstag der 20. Teil des maßgeblichen monatlichen Beitrags der Einkommensstufe 7 aufgerundet auf volle Euro zu entrichten.

§ 5

Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder. Sofern die Sorgeberechtigten geschieden oder getrennt lebend sind, ist Beitragsschuldner der Sorgeberechtigte, in dessen Haushalt das Kind lebt. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 2) Beitragsschuldner können neben den in Abs. 1 genannten Schuldner auch solche Personen sein, die die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten veranlasst haben.

§ 6

Beiträge

- 1) Die Beiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte bemessen sich anhand der in § 7 dieser Satzung aufgeführten Regelungen in Verbindung mit Anlage 1 dieser Satzung.
- 2) Besuchen mehrere Kinder aus einer Einkommensgemeinschaft gleichzeitig eine Kindertagesstätte, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 von Hundert, sofern für das älteste Kind die volle Gebühr entrichtet wird. Hierfür ist ein Antrag der Sorgeberechtigten erforderlich.
- 3) Neben dem Beitrag für die Benutzung der Kindertagesstätten wird für alle Kinder mit Ganztagsbetreuung ein Entgelt (Essensgeldpauschale) für die Teilnahme am Mittagessen erhoben. Dieses beträgt monatlich 54,00 €. Für die Kinder der erweiterten Vormittagsbetreuung der Kindertagesstätte Berliner Straße wird zur Vorbereitung des von den Eltern mitgebrachten Essens ein pauschaler Kostenbeitrag

in Höhe von monatlich 20,00 € erhoben. Im Aufnahmemonat wird während der Eingewöhnungszeit das pauschale Essensgeld bei Krippenkindern nicht erhoben.

- 4) Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit, Kuraufenthalt oder Urlaub über einen zusammenhängenden Zeitraum von min. vier Wochen kann der Beitragsschuldner auf Antrag von der Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Essensgeldpauschale befreit werden.
- 5) Stellt die Erhebung des Beitrags oder der Essensgeldpauschale im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann im Einzelfall auf Antrag Stundung bzw. Ratenzahlung gewährt werden oder die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, soweit die Härte nicht durch Gewährung von Leistungen durch andere Stellen beseitigt werden kann oder bei rechtzeitiger Beantragung hätte beseitigt werden können.

§ 7

Einkommensberechnung

- 1) Die Höhe des zu entrichtenden Beitrags richtet sich nach der für die Eltern/Sorgeberechtigten maßgebenden Einkommensstufe. Es werden die Einkommensstufen 1 bis 7 gebildet. Bei nur einem sorgeberechtigten Elternteil wird auch eine/ein mit diesem in ehelicher oder eheähnlicher Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebende Partnerin/lebender Partner bei der Ermittlung der Einkommensstufe berücksichtigt.
- 2) Die Ermittlung des Einkommens richtet sich grundsätzlich nach § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Abweichend von § 82 Abs. 2 und 3 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 103,00 € je Arbeitnehmer zugrunde gelegt. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde.
- 3) Berechnungszeitraum sind bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes die letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate, frühestens jedoch die drei Monate vor Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) bzw. des Aufnahmemonats in die Kindertagesstätte. Einmalzahlungen der letzten 12 Monate werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet.
- 4) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften wird als Berechnungszeitraum das Einkommen zugrunde gelegt, das in dem Kalenderjahr erzielt wird, in dem der Festsetzungszeitraum beginnt. Abweichend von den Regelungen des Einkommensteuerrechtes werden Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.
- 5) Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.

- 6) Verfügen die Personensorgeberechtigten über Einkünfte im Sinne von Abs. 4, so haben sie deren Höhe für das der Einkommensberechnung zugrunde zu legende Kalendervierteljahr glaubhaft zu machen. Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld kann geeignete Nachweise verlangen. Sie ermittelt das voraussichtliche Jahreseinkommen und nimmt unter dessen Berücksichtigung eine vorläufige Zuordnung der Eltern/Sorgeberechtigten zu einer der Einkommensstufen nach Abs. 1 vor.

Die endgültige Zuordnung der Eltern/Sorgeberechtigten zu einer der Einkommensstufen nach Abs. 1 erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das zugrunde zu legende Kalenderjahr. Der Einkommensteuerbescheid ist spätestens mit Ablauf des nächsten Jahres vorzulegen, das auf das der Einkommensberechnung zugrunde gelegte Kalenderjahr folgt. Legen die Eltern/Sorgeberechtigten innerhalb der Frist nach Satz 5 keinen Einkommensteuerbescheid vor, so werden sie endgültig der Einkommensstufe 7 zugeordnet.

- 7) Die Höhe des zu zahlenden Beitrags ermitteln die Eltern/Sorgeberechtigten für die Dauer der Nutzung der Kindertagesstätteinrichtung (Festsetzungszeitraum) anhand der ihnen ausgehändigten Beitragstabelle und eines Beitragsberechnungsbogens selbst und teilen die Einkommensgruppe der Stadt mit. Im ersten Kindergartenjahr haben die Eltern/Sorgeberechtigten der Selbsteinstufung die erforderlichen Einkommensnachweise beizufügen.
- 8) Eltern/Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht nachweisen, werden der Einkommensstufe 7 zugeordnet.
- 9) Eltern/Sorgeberechtigte der Einkommensstufe 1 bis 6 können jederzeit aufgefordert werden, aktuelle Einkommensnachweise einzureichen.

- 10) Die Eltern/Sorgeberechtigten der Einkommensstufe 1 bis 6 sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen auch im laufenden Kindergartenjahr dem Träger unverzüglich mitzuteilen (Aktualisierungsmitteilung).

Eine wesentliche Veränderung im Sinne dieser Satzung liegt dann vor, wenn sich die Anzahl der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder Geschwisterkinder (z. B. Geburt von Geschwisterkindern, Zu- oder Wegzug von Elternteilen) oder das Monatseinkommen verändert, sofern die Veränderung eine andere Einkommensstufe zur Folge hätte.

Sofern der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld wesentliche Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben werden, erfolgt die Einstufung in die entsprechende Einkommensstufe ab dem Zeitpunkt, zu dem die Veränderung tatsächlich eintrat.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Der zu zahlende Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Die zu entrichtende Essensgeldpauschale wird nachrichtlich ausgewiesen.
- 2) Der Beitrag und die Essensgeldpauschale sind jeweils zum 10. eines jeden Monats an die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zu entrichten.

§ 9

Leichtfertige Abgabekürzung

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung des Beitrages erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld über beitragsrechtliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch den Beitrag verkürzt oder nicht gerechtfertigte Vorteile für sich oder einen anderen erlangt (leichtfertige Abgabekürzung).
- 2) Ordnungswidrig handelt außerdem, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 2. entgegen des § 7 Abs. 10 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht zur veränderten Einkommenssituation nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, den Beitrag zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, 18. Dezember 2018

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

In Vertretung

gez. Sascha Schwerin